

GRUPPENPSYCHOTHERAPEUTISCHE GRUNDVERSORGUNG

Abrechnungsvoraussetzung

Um mit der KV RLP abrechnen zu können, ist eine Abrechnungsgenehmigung zur Durchführung der Gruppentherapie erforderlich. Antragsformulare und weitere Materialien sind zu finden unter www.kv-rlp.de/426503

Antragsverfahren

- Die gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung ist weder anzeige-, antrags- oder genehmigungspflichtig
- Ein Konsiliarbericht ist nicht erforderlich

Behandlungsumfang

Es handelt bei dem niedrighschwelligem Gruppenangebot um keine Therapie gemäß der Psychotherapie-Richtlinie. Daher werden nur grundlegende Inhalte der ambulanten Psychotherapie vermittelt – beispielsweise über die verschiedenen Behandlungsverfahren der Psychotherapie. Es geht darin aber auch um eine erste Symptomlinderung. Therapeutinnen oder Therapeuten informieren außerdem über Arbeitsweise und Wirkmechanismen, Chancen und Nutzen einer Gruppentherapie.

Die Sitzungen in der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung werden nicht auf das Kontingent der regulären Psychotherapie gemäß Richtlinie angerechnet. Erwachsene haben Anspruch auf bis zu viermal je Krankheitsfall mit jeweils 100 Minuten. Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit geistiger Behinderung können 100 Minuten zusätzlich je Krankheitsfall beanspruchen. Bei zuletzt genannter Gruppe ist es möglich, Bezugspersonen hinzuzuziehen, auch in Abwesenheit der Patientin bzw. des Patienten.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Therapieeinheiten auch in 50-minütigen Einheiten zu absolvieren. In diesem Fall erhöht sich die Gesamtsitzungszahl zum Beispiel auf 8 mal 50 Minuten.

Die Gruppengröße liegt hier bei mindestens drei und maximal neun Patientinnen und Patienten. Das Gruppenangebot kann nur von einer Therapeutin bzw. einem Therapeuten durchgeführt werden – im Gegensatz zur Gruppentherapie, in der zwei Therapeutinnen bzw. Therapeuten erlaubt sind. In jedem Fall bietet das neue Behandlungsangebot die Chance, mehr Erkrankte für die Gruppentherapie zu gewinnen und mögliche Vorbehalte im Vorfeld abzubauen.

Vergütung

- Die Gebührenordnungspositionen befinden sich im EBM-Abschnitt 35.1
- Berechnungsfähig sind die Gebührenordnungspositionen 35173 bis 35179.
- Die Vergütung erfolgt extrabudgetär und unterliegt keiner Mengenbegrenzung.